

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



StMGP - Postfach 80 02 09 - 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
Pl/G-4254-2/1727 G
vom 07.07.2016

Unser Zeichen
G45b-G8060-2016/4127

Telefon +49 (89) 540233-0
poststelle@stmgp.bayern.de

München
14.11.2016

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr SPD
Weibliche Genitalverstümmelung

Anlagen:
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wie folgt:

1.a) Wie viele von Genitalverstümmelung betroffene Frauen sind in Bayern bekannt?

1.b) Wie viele von Genitalverstümmelung gefährdete Frauen sind in Bayern bekannt?

Amtliche Statistiken zur Anzahl der von Genitalverstümmelung betroffenen bzw. gefährdeten Frauen in Bayern werden nicht geführt.

Standort
Haidenauplatz 1
81667 München

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn - Ostbahnhof
Tram 19 - Haidenauplatz

Telefon
+49 89 540233-0
Telefax
+49 89 54023390 -999

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Überträgt man die deutschlandweiten Schätzungen von Terre des Femmes (2016) bevölkerungsgewichtet auf Bayern, wäre von ca. 7.800 betroffenen Frauen ab 18 Jahren und ca. 1.500 gefährdeten Mädchen unter 18 Jahren in Bayern auszugehen. In dieser Schätzung wurde nach Migrantinnen erster und zweiter Generation differenziert (Berechnungen LGL).

2.a) Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Ärztinnen und Ärzte vor 2015 mit Anfragen von Eltern hinsichtlich einer Genitalverstümmelung konfrontiert wurden?

2.b) Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Ärztinnen und Ärzte im Jahre 2015 mit Anfragen von Eltern hinsichtlich einer Genitalverstümmelung konfrontiert wurden?

2.c) Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Ärztinnen und Ärzte bisher im Jahre 2016 mit Anfragen von Eltern hinsichtlich einer Genitalverstümmelung konfrontiert wurden?

Hierzu teilte die Bayerische Landesärztekammer mit, dass dazu keine Daten vorliegen.

3.a) Welche Maßnahmen werden in Bayern für einen präventiven Schutz gegen weibliche Genitalverstümmelung in Bayern unternommen?

Es besteht bereits eine Vielzahl von Beratungs- und Interventionsangeboten, die von körperlicher Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Angehörigen Unterstützung bieten. Die Bayerische Staatsregierung sieht die Stärkung des Kinderschutzes als wichtige Daueraufgabe an. Bayern hat deshalb ein Gesamtkonzept zum Kinderschutz entwickelt. Nähere Ausführungen hierzu sind zu finden in Kapitel III 6 im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – Kinder- und Jugendhilfe – Fortschreibung 2013 sowie unter www.kinderschutz.bayern.de.

Vor allem in den 96 bayerischen Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte werden die fachliche Kompetenz und das spezifische Wissen vorgehalten, um Kindeswohlgefährdungen abzuklären und mit Problematiken wie Gewalt umzugehen. Die drohende weibliche Genitalverstümmelung als körperliche Gewalt stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, bei welcher die Jugendämter unmittelbar ihrem Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII nachkommen. Jugendämter bieten zudem gemäß § 8 SGB VIII Kindern und Jugendlichen qualifizierte Beratung an. Die Fachkräfte in den

Jugendämtern haben einen Überblick über die weiteren Angebote vor Ort und wissen, welche regionalen Hilfeleistungen im Einzelfall zu leisten sind.

Im Bereich der Frühen Hilfen sind zudem die staatlich geförderten Koordinierenden Kinderschutzstellen zu nennen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, www.koki.bayern.de), die in Bayern seit 2009 flächendeckend vorhanden sind. Die Koordinierenden Kinderschutzstellen sind Fachstellen der bayerischen Jugendämter und haben die Aufgabe, alle Akteure vor Ort, die mit Säuglingen und Kleinkindern zu tun haben (insbesondere Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsbereich), zu vernetzen, um Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl frühzeitig zu erkennen und präventive Unterstützungs- und Hilfeangebote rechtzeitig und institutionenübergreifend anzubieten. Das bayerische KoKi-Konzept diente dem Bund letztlich als Blaupause und wurde vollumfänglich im Bundeskinderschutzgesetz verankert (§ 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG). Mit dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 2012 gehört es zum bundesweiten Standard.

Flächendeckend in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt stehen die multidisziplinär (insbesondere psychologische, sozialpädagogische Fachkräfte, kinder- und jugendpsychiatrische Konsiliardienste) ausgestatteten Erziehungsberatungsstellen zur qualifizierten Beratung auch in Fragen körperlicher Gewalt zur Verfügung. Die rund 180 Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche werden durch den Freistaat mit einem Förderprogramm nachhaltig unterstützt. Zusätzlich stehen virtuelle Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung (s.a. www.erziehungsberatung.bayern.de und www.bke.de).

3.b) Welche Maßnahmen wurden seit 2010 ergriffen, um Fachärztinnen und Fachärzte, Hebammen und Pflegekräfte für die Problematik der Genitalverstümmelung zu sensibilisieren?

Das bayerische Gesundheitsministerium hat nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags (LT-Drs. 16/6380) im März 2011 wichtige, mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitspersonal befasste Stellen mit der Bitte angeschrieben, das Anliegen sowohl zur Kenntnis zu nehmen als auch das jeweils nachgeordnete Personal auf die Problematik der weiblichen Genitalverstümmelung hinzuweisen.

Folgende Institutionen wurden angeschrieben:

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

- Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- Regierungen, mit der Bitte um Weitergabe der Informationen an die Gesundheitsämter
- Bayerische Landesärztekammer
- Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, Landesverband Bayern e. V.
- Deutscher Caritas Verband, Landesverband Bayern e. V.
- Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. (BKG)
- Heilpraktiker-Verband Bayern e. V.
- Bayerischer Hebammen Landesverband e. V.

Zur fachlichen Information wurden den Schreibern die aktuellen Empfehlungen zum Umgang mit Genitalverstümmelungen der Bundesärztekammer vom 25.11.2005 beigefügt.

Mit Unterstützung des StMAS wurde 2011 beim Institut für Rechtsmedizin der LMU München mit der Kinderschutzambulanz (http://www.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de/wissenschaft/klinische_rechtsmed/ambul_kinder/index.html) eine bayernweite Anlaufstelle eingerichtet, um insbesondere Fachkräften der Jugendämter, Ärztinnen und Ärzten und Eltern eine fundierte Beratung bei vermuteter Kindesmisshandlung zu ermöglichen und Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu schaffen. Die Kinderschutzambulanz schließt mit ihrem Angebot eine Lücke zwischen Kinder- und Jugendhilfe und medizinischer Diagnostik und stärkt so den Kinderschutz in Bayern nachhaltig. Über die Kinderschutzambulanz informieren Flyer in mehreren Sprachen. Über www.remed-online.de, dem konsiliarischen Online-Dienst der Kinderschutzambulanz, der ebenfalls vom Freistaat gefördert wird, können insbesondere Ärztinnen und Ärzte kostenlos und gegebenenfalls auch anonym über eine geschützte Onlineplattform Beratung und Informationen erhalten. Darüber hinaus führen die Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner der Kinderschutzambulanz auf der Grundlage des Leitfadens des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ (www.aerzteleitfaden.bayern.de) interdisziplinäre Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu der Thematik durch und tragen somit dazu bei, dass landesweit einheitliche Qualitätsstandards

gewährleistet sind. In dem oben genannten Ärzteleitfaden wird auf mehreren Seiten auch das Thema der weiblichen Genitalverstümmelung als besonders schwere Form ritualisierter Gewalt behandelt.

Bei der Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen gemäß § 3 Abs. 4 KKG legt die Bayerische Staatsregierung den besonderen Fokus auf den verstärkten Einsatz von Familienhebammen und vergleichbar qualifizierten Fachkräften aus dem Gesundheitswesen in den KoKi-Netzwerken frühe Kindheit. Zur Qualifizierung dieser Fachkräfte hat das StMAS in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Hebammen Landesverband e.V. sowie Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe ein Curriculum entwickelt (abrufbar unter http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/jugend/151016_weiterbildung_curriculum_familienhebammen_und_familien-gesundheits-und_kinderkrankenpflegerinnen.pdf). Die weibliche Genitalverstümmelung als Sonderform der körperlichen Misshandlung ist dabei Teil dieses Curriculums.

Das (damalige) Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat der Aufforderung des Bayerischen Landtages vom 23.11.2010 entsprechend (LT-Drs. 16/6380) die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens über die Regierungen demgemäß informiert und auf die Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung hingewiesen.

Die derzeit gültige Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 enthält im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe auch die Forderung nach dem Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten „Erkennung und Behandlung von Gewaltfolgen“, was die Genitalverstümmelung mit umfasst. Im derzeit laufenden Novellierungsprozess der (Muster-)Weiterbildungsordnung ist im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Weiterbildungsblock „Alters- und Kulturspezifische Erkrankungen im Weiterbildungsmodus „Kennen und Können“ aufgeführt „Symptome sexueller und körperlicher Gewalt einschließlich Genitalverstümmelung“, was im gleichen Weiterbildungsblock ergänzt wird durch die Forderung nach „Grundlagen plastisch-operativer und rekonstruktiver Eingriffe bei gestörter Anlage und Entwicklung von Genitalen und Mamma sowie Gewaltfolgen und Genitalverstümmelung“.

Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. hat im Jahre 2012 Empfehlungen für Ärztinnen und Ärzte für die medizinische Betreuung von Frauen nach Genitalbeschneidung ausgesprochen.

Darüber hinaus hat die Bundesärztekammer mit Stand April 2016 Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung (<http://www.bundesaerztekammer.de/presse/pressemitteilungen/news-detail/baek-empfehlungen-zum-umgang-mit-patientinnen-nach-weiblicher-genitalverstuemmung-ueberarbeitet/>) erarbeitet. Diese Empfehlungen beinhalten auch Hinweise auf weitere Informationen und nützliche Adressen. Auf diese überarbeitete Fassung wurde mit einer Presseerklärung am 28.04.2016 hingewiesen.

Der Bayerischen Landesärztekammer wurden im Zeitraum von Anfang 2010 bis dato (Stand 17.10.2016) 34 Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ zur Kenntnis gebracht.

Von der Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wurden in den letzten Jahren regelmäßig verschiedene Fortbildungsveranstaltungen zu psychischen Erkrankungen bei Geflüchteten in Kooperation mit Refugio München (Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer) veranstaltet. In diesen Fortbildungen fand auch das Thema Genitalverstümmelung Berücksichtigung, um Psychotherapeut/innen für diese Problematik zu sensibilisieren.

Der Bayerische Hebammen Landesverband e.V. hat in den Jahren seit 2010 verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Hebammen für die Problematik der weiblichen Genitalbeschneidung zu sensibilisieren. In der Mitgliederzeitung Hebammenforum wird dieses Thema regelmäßig aufgegriffen. Die Hebammen werden informiert, auch über die Gefahr der drohenden Beschneidung der Mädchen, zum Beispiel Geschwisterkinder. Im Deutschen Hebammenverband gab es 2011 eine Projektgruppe "Fragen oder nicht Fragen? Vom Umgang mit dem Tabu". Daraus ergaben sich Fortbildungsangebote für die Hebammen. Im Rahmen des Flüchtlingsstroms im vergangenen Jahr wurde eine Fortbildungsreihe konzipiert, die den Hebammen die Betreuung der Frauen erleichtern soll. Dabei ist das Thema Genitalbeschneidung inbegriffen. Eine Fortbildung hat in Bayern stattgefunden. Eine modulare Fortbildungsreihe

des Deutschen Hebammenverbands heißt "Traumasensible Begleitung". Auch hier ist das Thema Genitalbeschneidung integriert.

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe hat die Broschüre „Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen – Hintergründe und Hilfestellung für professionell Pflegenden“ (abrufbar unter https://www.dbfk.de/media/docs/download/Allgemein/Genitalverstuemmung-an-Maedchen-u-Frauen_2008-01.pdf) bereitgestellt. Die Broschüre enthält Hintergrundinformationen zur weiblichen Genitalverstümmelung und beleuchtet alle relevanten Aspekte bei der Betreuung und Behandlung von genitalverstümmelten Frauen. Zudem werden Möglichkeiten der Vorbeugung gegen weibliche Genitalverstümmelung aufgezeigt. Weiterhin hat der Berufsverband im April 2013 eine Pressemitteilung zu diesem Thema herausgegeben.

Die Organisation Terre des Femmes hat unter dem Titel „Wir schützen unsere Töchter“ eine Informationsbroschüre in Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Kiswaheli und Somali herausgegeben, die über www.frauenrechte.de erhältlich ist. Weitere Informationsmaterialien zum Thema Genitalverstümmelung sind unter <http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/weibliche-genitalverstuemmung2/informationsquellen/downloads> verfügbar.

3.c) Welche Maßnahmen wurden zur Aufklärung in bestehenden Beratungseinrichtungen über medizinische, psychische und strafrechtliche Folgen von Genitalverstümmelung ergriffen?

Generell wird bei einem Verdacht einer Straftat gemäß § 226 a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien) die Bayerische Polizei unabhängig von Herkunft, Kultur, Tradition oder Religion der beteiligten Personen die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Tat bzw. zur Aufklärung des Sachverhalts sowie alle zum Schutz des Opfers erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Polizeibeamtinnen und -beamte in Bayern gehen mit Opfern von Gewalterfahrungen professionell um und informieren diese über geeignete Hilfsangebote. Hierzu wurden auch diverses Informationsmaterial und Hinweise zu regionalen und überregionalen Beratungs- und Hilfsangeboten und Opferschutzeinrichtungen (Frauenhäuser, Frauennotruf, Kriminalitätsofferhilfe „WEISSER RING“) im Intrapol der Bayerischen Polizei eingestellt.

Zur angefragten Thematik sind speziell die beiden eingestellten Broschüren „Im Namen der Ehre - misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet“ (Terre des Femmes e. V.) sowie „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Erkennen und Handeln“ (Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte des StMAS) zu nennen.

In den Polizeipräsidien wird durch die Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK) zu den Bereichen Gewalt im sozialen Nahraum/häusliche (familiäre) Gewalt und sexuelle Gewalttaten aktive Opferhilfe geleistet. Deren Beratungsangebot richtet sich an alle Betroffenen, die Opfer von sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch, Misshandlung oder Häuslicher Gewalt wurden, oder Fragen zu diesen Themenbereichen haben. Neben der Opferbetreuung liegt ein Schwerpunkt der Tätigkeit der BPFK auch in der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit. Zudem gestaltet die BPFK die regionale Fortbildung der sachbefassten Beamten in diesem Kontext mit.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen und Psychologische Psychotherapeut/innen sind in ihren unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern (z. B. in psychosozialen Beratungsstellen, in psychotherapeutischen Praxen, Klinken) kompetente Ansprechpartner/innen für Patientinnen, die von (drohender) Genitalverstümmelung und den damit verbundenen psychosozialen Belastungen betroffen sein können. Bei der Durchführung einer Psychotherapie ist die Berücksichtigung sowohl anamnestischer Daten, traumatischer Erfahrungen, erheblicher körperlicher Einschränkungen als auch des kulturellen Hintergrundes regelhaft ein wichtiger Baustein jeder psychotherapeutischen Behandlung. Deshalb ist davon ausgehen, dass Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen und Psychologische Psychotherapeut/innen, wenn sie betroffene Frauen in psychotherapeutischer Behandlung haben, die Thematik mit der erforderlichen Sensibilität in ihrer Behandlung explorieren und berücksichtigen und gegebenenfalls den Kontakt mit weiteren erforderlichen Fachkräften herstellen (z. B. Gynäkolog/innen oder Jurist/innen).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.a) und 3.b) verwiesen.

4.a) Gibt es in Bayern Schulungsangebote für Mitarbeiter in Jugendämtern, Kindergärten, Schulen und bei der Polizei?

4.b) Wenn ja, welche sind diese? (Bitte aufgeschlüsselt nach Berufsfeld)

Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe steht das Standardangebot im Fortbildungsprogramm des Bayerischen Landesjugendamtes zu Gefährdungseinschätzung und dem Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII zur Verfügung. Themen sind hierbei insbesondere Wahrnehmungen und Bedürfnisse von misshandelten und vernachlässigten Kindern, Methoden zur Gefährdungseinschätzung in verschiedenen Stadien des Hilfeprozesses, die Einbeziehung von interkulturellen Aspekten, die Entwicklung von Schutzkonzepten, Hilfeformen und Angeboten sowie Gesprächsführung (<http://blja.bayern.de/fortbildung/programm/kurse>). Im Hinblick auf den interdisziplinären Ansatz stehen darüber hinaus auch für die Jugendämter die Schulungen der Kinderschutzambulanz (s. Frage 3.b) zur Verfügung.

Spezielle Schulungsangebote zur Genitalverstümmelung für Mitarbeiter in Kindergärten sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Derzeit werden für Lehrkräfte keine speziellen Fortbildungen zu dem Thema angeboten, was nicht ausschließt, dass es eine Mitbehandlung in anderen Veranstaltungen erfährt.

Grundsätzlich gilt, dass sowohl in der Ausbildung der 2. Qualifikationsebene, im Studium der 3. und 4. Qualifikationsebene als auch in der berufsbegleitenden Fortbildung den Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei die für die Berufsausübung relevanten Themenbereiche umfassend und fächerübergreifend behandelt werden. Dabei werden Polizeibeamte nicht nur rechtlich geschult und mit entsprechendem Hintergrundwissen ausgestattet, sondern durch sog. Persönlichkeitsbildende Unterrichtsfächer wie „Politische Bildung/Zeitgeschehen“ und „Berufsethik“ auf ihre Aufgaben vorbereitet. Daneben stellt die Vermittlung interkultureller Kompetenz seit jeher eine wichtige Schlüsselqualifikation dar, um im täglichen Polizeidienst der Aufgabenzuweisung im Bereich der Prävention und Repression gerecht werden zu können. Hierbei wird auch auf die Wertvorstellungen anderer Kulturen eingegangen. Eine Schwerpunktsetzung speziell zur Thematik „weibliche Genitalverstümmelung“ erfolgt nicht.

5.) Bei welchen Organisationen und Institutionen werden in Bayern Informationen und Beratung zur weiblichen Genitalverstümmelung sowie Unterstützung und Begleitung von Betroffenen angeboten?

Neben den niedergelassenen Ärzten, psychologischen Psychotherapeuten sowie den zu Frage 3.a) angegebenen Stellen beraten auch die durch den Freistaat geförderten Beratungsstellen JADWIGA und SOLWODI in Zusammenarbeit mit Ärzteteams ihres Vertrauens vereinzelt auch Frauen, die in ihrer Kindheit genitalverstümmelt wurden und aufgrund dessen nun massive gesundheitliche Probleme haben, mit dem Ziel, sich operieren zu lassen.

Bei den Frauennotrufen, die bei häuslicher und sexualisierter Gewalt beraten, kommen derzeit nach Kenntnis der Staatsregierung nur vereinzelt Anfragen bereits genitalverstümmelter Frauen an. Hierbei ggf. bestehender Bedarf im Bereich der Sprachmittlung kann über das Sonderprogramm der Staatsregierung „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ gedeckt werden, aus dem seit Mai 2016 Dolmetscherkosten gefördert werden, die im Rahmen der Beratungstätigkeit von staatlich geförderten Frauenhäusern und Notrufen anfallen. Inwieweit ein Bedarf nach Sensibilisierungs-/Fortbildungsmaßnahmen der Beraterinnen der 33 staatlich geförderten Frauennotrufe zur Thematik besteht, wird im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Entwicklung des vom Landtag geforderten „Gesamtkonzepts zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ (LT-Drs. 17/11291) gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern geprüft werden. In diesem Rahmen wird auch die Zur-Verfügung-Stellung eines ausreichenden Angebots an medizinischer und traumatherapeutischer Versorgung zu prüfen sein, auf das die Beraterinnen die hilfeschenden Frauen verweisen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Melanie Huml MdL
Staatsministerin